

Bedingungen und Erläuterungen zur Erteilung eines Handwerkerparkausweises

1. Geltungsbereich Handwerkerparkausweises

Der Handwerkerparkausweis kann für das Stadtgebiet Düren oder wahlweise für Gesamt-NRW beantragt und erteilt werden. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Gebühren der Genehmigungen, aufgeführt unter Ziffer 6.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung und sonstige Betriebe, soweit die Handwerksbetriebe oder sonstigen Betriebe regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen.

3. Voraussetzungen des Fahrzeuges

Neben der Antragsberechtigung müssen die Fahrzeuge besondere Anforderungen erfüllen. Bei den Fahrzeugen muss es sich um spezielle Service- und Werkstattfahrzeuge handeln oder Fahrzeuge die schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Die Firmenfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren festen Firmenaufschriften, in der Mindestgröße DIN A4, versehen sein.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma bzw. den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ist das Fahrzeug, nur mit einer E-Mailadresse Ihrer Firma versehen und keiner weiteren „Werbung“, wie zum Beispiel einem Logo, kann ebenfalls keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Ausnahmegenehmigungen werden nur für Fahrzeuge erteilt, die als Werkstattwagen fest ausgebaut sind oder erkennbar (zum Beispiel durch Aufbauten oder Einbauten, großflächige dauerhafte Beschriftung, Mitführen von Werkzeugen oder Arbeitsmaterial in größerem Umfang) als solche oder für Transportzwecke oder Servicezwecke genutzt werden. Personenkraftwagen werden grundsätzlich nicht als Fahrzeuge in diesem Sinne anerkannt, es sei denn, dass sie oben angegebene Merkmale aufweisen. Regelmäßig handelt es sich bei den zu genehmigenden Fahrzeugen ausschließlich um firmeneigene Lastkraftwagen, Kleinlastwagen oder Kastenwagen.

4. Berechtigungsumfang

Der Handwerkerparkausweis berechtigt Sie ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerksdiensten und handwerklichen Dienstleistungen zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot oder Zonenhaltverbot nach dem Zeichen 286/290.1 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt Sie nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebsitz oder in dessen Nahbereich, in einem Umkreis von 300 Metern.

5. Übertragbarkeit des Handwerkerparkausweises

Der Handwerkerparkausweis ist übertragbar. Auf ihm können bis zu 5 Fahrzeugkennzeichen eingetragen werden. Er muss gut sichtbar in der Windschutzscheibe ausgelegt werden und gilt damit nur für das jeweils genutzte Fahrzeug. Wollen Sie mehrere Fahrzeuge gleichzeitig einsetzen, so benötigen Sie entsprechend mehrere Handwerkerparkausweise, die in den jeweiligen Fahrzeugen ausgelegt werden müssen (siehe Gebührenhinweise).

Der Handwerkerparkausweis ist mit einem Hologramm als Kopierschutz versehen. Es ist nicht zulässig, den Parkausweis für den Einsatz in mehreren Fahrzeugen zu kopieren, da in den Fahrzeugen Originale ausgelegt werden müssen.

6. Einzureichende Unterlage

Folgende Unterlagen werden bei Antrag des Ausweises vollständig und ausgefüllt benötigt:

- Antragsvordruck
- Kopie der Gewerbe-Anmeldung bzw. aktuelle Gewerbe-Ummeldung
- Kopie der aktuellen Eintragungsbestätigung der Handwerkskammer oder der Handwerkskarte (Vorder- und Rückseite).

[Wenn keine Eintragung bei der Handwerkskammer erforderlich ist (sonstige Betriebe), machen Sie bitte schriftliche Angaben, welche handwerklichen Tätigkeiten von Ihrem Betrieb ausgeübt werden, bzw. wofür der Einsatz eines Werkstatt- oder Servicefahrzeug erforderlich ist.]

- Kopie des / der Fahrzeugschein/e bzw. der Zulassungsbescheinigungen Teil I

7. Verwaltungsgebühren

Aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, 1298), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3110), werden im Aufgabengebiet Verkehrswesen ab dem 01.09.2023 folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit Stadtgebiet Düren

Die Verwaltungsgebühr beträgt 120 Euro für die erste Genehmigung und 60 Euro für jede weitere Ausfertigung, die zeitgleich beantragt wird. Für eine Änderung werden Gebühren in Höhe von 25€ veranschlagt.

Bei einer nachträglichen Antragstellung, bei welcher die Laufzeit des Ausweises an die vorherige Genehmigung angepasst werden soll, wird eine anteilige Gebühr für die Restlaufzeit berechnet ($120\text{€} / 12 \text{ Monate} * \text{angefangene Monate} = \text{Gebühr}$).

Die anteilige Gebühr beträgt mindestens 25€.

Handwerkerparkausweis mit Gültigkeit NRW

Die Verwaltungsgebühr beträgt 150 Euro für die Genehmigung. Für eine Änderung des Ausweises werden 25€ veranschlagt.

Bei einer nachträglichen Antragstellung, bei welcher die Laufzeit des Ausweises an die vorherige Genehmigung angepasst werden soll, wird eine anteilige Gebühr für die Restlaufzeit berechnet ($150\text{€} / 12 \text{ Monate} * \text{angefangene Monate} = \text{Gebühr}$).

Die anteilige Gebühr beträgt mindestens 25€.

8. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Betriebe mit Betriebssitz in Düren stellen den Antrag bei der Stadt Düren.

Zuständige Einrichtung

Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren Verkehrsangelegenheiten

Wirteltorplatz 7

52349 Düren

Telefax: 02421-251801505

E-Mail: ag-verkehr@dueren.de

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb NRW können den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgt.

9. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Handwerkerparkausweise des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit des ersten Parkausweises angepasst werden.

10. Weitere Hinweise

Bitte beachten Sie folgende Hinweise im Antrag:

- Schreibweise Ihres Namens wie in Ihrem Ausweis / auch zweiten Vornamen angeben.
- Daten auf Richtigkeit prüfen (keine Tippfehler)
- Wenn Dokumente hochgeladen werden müssen: Die Dateien müssen klein sein (kleiner als 1 MB) d.h. 1 KB bis unterhalb von 2.000 KB (z.B. 75 KB, 191 KB, 1.145 KB)

11. Rechtliche Grundlage

Die Parkerleichterung ist durch § 46 der Straßenverkehrsordnung geregelt.